

26.03.90

G - Fz - R - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständengesetzes

/

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die nachstehende Stellungnahme zu beschließen:

G 1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 8 Nr. 3 die Worte "eine Gefährdung der Gesundheit hervorgerufen wird" durch die Worte "eine Gefährdung der Gesundheit hervorgerufen werden kann" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

157/1/9

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der moderne Verbraucherschutz erfordert eine bereits möglichst weit im Vorfeld potentieller oder tatsächlicher Gesundheitsgefahren ansetzende Prävention. Hieraus folgt die Notwendigkeit des Ausschlusses jedweder Möglichkeit der Begründung von Gesundheitsgefährdung durch die Verwechselbarkeit von Erzeugnissen mit Lebensmitteln. Die im Gesetzentwurf enthaltene, auf die bereits erkennbare bzw. konkret hervorgerufene Gesundheitsgefährdung abgestellte Fassung ist daher auf den Eventualfall zu erweitern. Diese Änderung entspricht im übrigen auch dem in der Begründung beschriebenen und sich aus dem zugrunde liegenden Gemeinschaftsrecht ergebenden Ziel.

G 2. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 30 Nr. 3)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 sind die Worte "beim Verzehr der Lebensmittel die Gesundheit zu schädigen" zu ersetzen durch die Worte "bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch oder beim Verzehr der Lebensmittel die Gesundheit zu schädigen".

b) Nummer 4 wird gestrichen.'

(noch Ziff. 2)

Begründung

zu a:

Wiederholt im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung aufgetretene Beanstandungsfälle betrafen Behältnisse für Lebensmittel (z.B. Getränkeflaschen, mithin Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes), deren Innendruck durch Zersetzungsprozesse des Füllgutes stark erhöht war und bei denen daher zumindest beim Öffnen ein erhebliches Gefährdungspotential vorlag. Derartige Beanstandungen sind oftmals auf herstellungsbedingte oder sonstige technologische Mängel zurückzuführen, so daß hier eine unzulässige Verwendung der betreffenden Bedarfsgegenstände im Sinne des § 30 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorliegt. Gleichwohl ist eine Verfolgung derartiger Fälle hinsichtlich der z.B. beim Öffnen der Behältnisse gegebenen Verbrauchergefährdung nicht möglich, da die erwähnte Vorschrift ausschließlich auf den Verzehr der Lebensmittel bezogen ist, der beschriebene verbraucherseitige Umgang mit diesen Bedarfsgegenständen (d.h. das Öffnen) hingegen nicht als "Verzehren" im Sinne der Legaldefinition (§ 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) gilt. Es ist daher geboten, die insofern bestehende Rechtslücke unverzüglich zu beseitigen, indem § 30 Nr. 3 auf den bestimmungsgemäßen oder vorzusehenden Gebrauch der Bedarfsgegenstände (analog zu § 30 Nr. 1) erweitert wird.

zu b:

Übernahme der Streichung gemäß Artikel 1 Nr. 7 des Regierungsentwurfs.

G 3. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchst. b nach Doppelbuchst. aa
(§ 32 Abs. 1 nach Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

'aa1) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. Höchstmengen für bestimmte Stoffe festzusetzen, die aus Bedarfsgegenständen herausgelöst oder sonst freigesetzt werden können;"

Begründung:

Die auf die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sowie auf "Reste in oder auf" bestimmten Bedarfsgegenständen bezogene Ermächtigung des § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes läßt eine Festsetzung von Höchstmengen für Stoffe, die aus Bedarfsgegenständen herausgelöst oder sonst freigesetzt werden können und somit "bioverfügbar" werden, nicht oder nur in unbefriedigendem Umfang zu. Dies gilt insbesondere für gesundheitsgefährliche oder -bedenkliche, d.h. solche Stoffe, die auch als "Reste" nicht toleriert werden können. Die Schaffung einer einschlägigen Ermächtigungsnorm ist deshalb dringend erforderlich.

G
Wi

4. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 38 a)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 38 a nach dem Wort "können" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände macht zu einem erheblichen Teil Vollzugsregelungen erforderlich, die von den Ländern durchzuführen sind. Der Erlass von Rechtsverordnungen in diesen Bereichen sollte deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

G
Wi

5. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst eine Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes vorzubereiten, mit der die öffentliche Warnung in lebensmittelrechtlichen Dringlichkeitsfällen geregelt wird.

Begründung:

Die öffentliche Warnung in lebensmittelrechtlichen Dringlichkeitsfällen ist der schwerwiegendste Eingriff des Staates gegenüber der Wirtschaft. Die gegenwärtige Regelung im Polizeirecht der Länder enthält keine hinreichend genauen Bestimmungen, von welcher Behörde und in welchen Fällen öffentlich gewarnt werden soll. Im Zweifelsfall geht das Polizeirecht der Länder Absprachen zwischen dem Bund und Ländern vor, so daß auf eine bundeseinheitliche Regelung nicht verzichtet werden kann.

B

6. Der Finanzausschuß,
der Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

/

*